

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 4/12 S**

L 5 KR 320/12 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 34 KR 302/12 ER (SG Düsseldorf)

..... ,

Antragsteller,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Antragsgegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l  
und den Richter Dr. M e c k e  
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-  
Westfalen vom 14. August 2012 - L 5 KR 320/12 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-  
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat gegen den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.8.2012 mit einem am 13.9.2012 beim BSG eingegangenen, an das LSG gerichteten Schreiben vom 30.8.2012 "Nichtzulassungsbeschwerde bzw. das dagegen geeignete Rechtsmittel" eingelegt.
- 2 Mit dem angegriffenen Beschluss vom 14.8.2012 hatte das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Düsseldorf vom 21.5.2012 zurückgewiesen, mit dem dieses den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt hatte.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel zum BSG statthaft. Der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde oder einem anderen Rechtsmittel und im Hinblick auf § 160a Abs 1 S 1 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden. Hierauf ist der Antragsteller bereits in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich hingewiesen worden.
- 4 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)